

Einwohnergemeinde Egerkingen



## **Reglement über die Erhebung einer Kurtaxe**

**Gültig ab 1. Januar 2012**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz .....	3
§ 2	Zweck .....	3
§ 3	Unterstellung .....	3
§ 4	Erhebung .....	3
§ 5	Kurtaxe .....	4
§ 6	Abgabepflicht.....	4
§ 7	Kontrolle .....	4
§ 8	Festsetzung der Kurtaxe nach Ermessen .....	4
§ 9	Bussen .....	5
§ 10	Nachzahlung entgangener Taxen .....	5
§ 11	Inkrafttreten .....	5

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Egerkingen, gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, beschliesst:

## **§ 1 Grundsatz**

Die Einwohnergemeinde Egerkingen erhebt, gestützt auf § 21 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz 513.81), eine Kurtaxe.

## **§ 2 Zweck**

- <sup>1</sup> Der gesamte Reinertrag dieser Kurtaxe wird für die Finanzierung und den Unterhalt von touristischen Einrichtungen, kulturellen Anlässen und für Verschönerungsaktionen eingesetzt.
- <sup>2</sup> Als touristische Einrichtungen gelten die Wald- und Wanderwege, das Schwimmbad, die Parkanlagen und die Alte Mühle.
- <sup>3</sup> Als kulturelle Anlässe gelten von der Gemeinde subventionierte Anlässe in Egerkingen und im Gäu, welche durch eine NPO (Non-Profit-Organisation) organisiert werden.
- <sup>4</sup> Als Verschönerungsaktionen gelten die Beflaggung, die Weihnachtsdekoration und der Blumenschmuck auf dem gemeindeeigenen Areal.
- <sup>5</sup> Die gemäss § 3 unterstellten Betriebe können an den Gemeinderat Anträge zur Mitfinanzierung von konkreten Projekten oder die Erstellung von weiteren touristischen Anlagen stellen.

## **§ 3 Unterstellung**

- <sup>1</sup> Die in der Einwohnergemeinde gelegenen Hotels, Motels, Gasthöfe, Fremdenzimmer, Gruppenunterkünfte und Ferienwohnungen, die gewerbsmässig gegen Entgelt Personen beherbergen, sind diesem Reglement unterstellt.
- <sup>2</sup> Die Kurtaxe ist durch die Gäste geschuldet.

## **§ 4 Erhebung**

Die Kurtaxe wird aufgrund der in den in § 3 genannten Betrieben verbrachten Logiernächte erhoben.

Ausgenommen sind:

- a) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr;
- b) Personen, die mehr als 30 Tage in den betreffenden Betrieben ohne jegliche Bewirtung wohnen, und dies ab dem 31. Tag;

- c) Militärpersonen, die sich in dienstlicher Eigenschaft in der Einwohnergemeinde Egerkingen aufhalten;
- d) Personen, die mittels Gutscheinen von Wohltätigkeitsvereinen, Pfarrämtern usw. übernachten;
- e) Personen, welche in Gruppenunterkünften anlässlich von Vereinsanlässen übernachten.

## **§ 5 Kurtaxe**

- <sup>1</sup> Die Kurtaxe beträgt für alle pflichtigen Personen pro Logiernacht:
  - a) in Hotels und hotelähnlichen Betrieben CHF 2.–
  - b) in Gruppenunterkünften CHF 1.–
  - c) in Ferienwohnungen CHF 1.50

Werden Zimmer mehrmals pro Tag vermietet, gilt jede Vermietung als Logiernacht.

- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nach Massgabe zusätzlicher Dienstleistungen sowie weiterer, veränderter Verhältnisse die Kurtaxe bis auf höchstens CHF 3.00 erhöhen.

## **§ 6 Abgabepflicht**

- <sup>1</sup> Die Betriebe gemäss § 3 erheben die Kurtaxe bei den pflichtigen Gästen und liefern die geschuldeten Beträge bis zum 10. des nachfolgenden Monats der Einwohnergemeinde Egerkingen ab.
- <sup>2</sup> Die Betriebe haften für die Erhebung und Ablieferung der Kurtaxe.

## **§ 7 Kontrolle**

- <sup>1</sup> Zur Kontrolle der Taxenablieferung haben die Betriebe das offizielle Formular HESTA auszufüllen und nach dessen Weisung periodisch einzureichen.
- <sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Egerkingen kann bei den Betrieben Nachkontrollen durchführen.

## **§ 8 Festsetzung der Kurtaxe nach Ermessen**

Kommt ein Betrieb seinen Verpflichtungen gemäss den §§ 6 und 7 trotz Mahnung mit angemessener Nachfristansetzung nicht oder nur unvollständig nach, setzt die Einwohnergemeinde die für die betreffende Periode zu entrichtende Kurtaxe und die Zahlungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen fest (§ 9 bleibt vorbehalten).

## **§ 9 Bussen**

Mit Bussen von CHF 50.– bis CHF 300.– wird bestraft:

- a) der Gast, der auf Aufforderung hin die Zahlung verweigert;
- b) der Betriebsverantwortliche eines Betriebes, der:
  - a. eine geschuldete Taxe nicht bezieht;
  - b. unrichtige Angaben über die Erhebungspflicht macht;
  - c. die Taxe nicht abliefern.

## **§ 10 Nachzahlung entgangener Taxen**

- <sup>1</sup> Wird eine Busse ausgesprochen, sind der Einwohnergemeinde Egerkingen entgangene Taxen nachträglich nachzuliefern.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzes.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2012 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 17.08.2011 mit Beschluss Nr. 87/2011.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 31. Oktober 2011 mit Beschluss Nr. 8/2011.

**Einwohnergemeinde Egerkingen**  
Namens der Gemeindeversammlung

sig. Johanna Bartholdi  
Gemeindepräsidentin

sig. Elvira Biedermann  
Bereichsleiterin Zentrale Dienste